

RS Vwgh 2006/2/24 2005/04/0281

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

L72007 Beschaffung Vergabe Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

LVergabenachprüfungsG Tir 2002 §5 Abs2;

LVergabenachprüfungsG Tir 2002 §5 Abs5;

LVergabenachprüfungsG Tir 2002 §5 Abs6;

LVergabenachprüfungsG Tir 2002 §8 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Der unabhängige Verwaltungssenat ist nicht gehalten, die Beschwerdeführerin zur Verbesserung ihres Antrages, konkret zur fristgerechten Verständigung des Auftraggebers aufzufordern, weil eine solche Verständigung, wenn sie einmal verspätet ist, naturgemäß nicht mehr verbessert werden kann (vgl. zu nicht verbesserungsfähigen Unzulänglichkeiten eines Anbringens Hengstschläger-Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (2004), Rz 27 zu § 13 AVG). Davon zu unterscheiden ist der - hier nicht vorliegende - Fall, in dem einem Nachprüfungsantrag lediglich der Nachweis einer (rechtzeitigen) Verständigung des Auftraggebers über das Nachprüfungsverfahren nicht beigelegt wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 1. März 2005, Zl. 2004/04/0235). Da es gegenständlich aber schon an der zeitgerechten Verständigung des Auftraggebers gemäß § 5 Abs. 2 Tiroler Vergabenachprüfungsverfahrensgesetz 2002 fehlte, hat der unabhängige Verwaltungssenat den Eventualantrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens zutreffend gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 Tiroler Vergabenachprüfungsverfahrensgesetz 2002 als unzulässig zurückgewiesen. Gleiches gilt für den unzulässigen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens vor der "Schlichtungskommission beim Amt der Tiroler Landesregierung" (vgl. allerdings § 5 Abs. 5 und 6 Tiroler Vergabenachprüfungsverfahrensgesetz 2002 zum - einen zulässigen Antrag voraussetzenden - Schlichtungsverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat).

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005040281.X02

Im RIS seit

24.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at